



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

441  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 14. Dezember 2015

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

606. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 16 DN) Seite 442
607. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 3 HS) Seite 442
608. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 8 Köln) Seite 442
609. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 22 OBK) Seite 443
610. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 23 OBK) Seite 443
611. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 3 RBK) Seite 443

612. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-  
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung  
eines Kehrbezirkes (Nr. 22 REK) Seite 444
613. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Dezember 2015  
über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschafts-  
schutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach,  
Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichs-  
hof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 444
614. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im  
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-  
gesetz (BImSchG) für die Grünenthal GmbH, 52099 Aachen  
– Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von  
Strom und Warmwasser – Seite 446

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

615. Bekanntmachung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes  
(BAV) Seite 446
616. Teileinziehung der Strecken im Zuge der Landesstraße 150 und  
Landesstraße 182 im Gebiet der Stadt Brühl und der Stadt Köln  
Seite 468
617. Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015  
durch die Versammlung des Zweckverbandes Spar-  
kasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014  
Seite 470
618. Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Da-  
tenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 472

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes 2015 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am  
Montag, den 28. Dezember 2015 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 21. Dezember 2015, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 04. Januar 2016 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2016 erscheint am Montag, dem 11. Januar 2016.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2016, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

619. Ungültigkeitserklärung mehrerer Dienstsiegel hier: Stadt Übach-Palenberg	Seite 472
620. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 472
621. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 473
622. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 473
623. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 473

E		Sonstige Mitteilungen	
624. Liquidation hier: Förderverein Sonnenkäfer e.V., Eschweiler	Seite 473		
625. Liquidation hier: Radiowerkstatt HS Wassenberg e.V.	Seite 473		
626. Liquidation hier: Wesselinger Wallabies e.V.	Seite 473		
627. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 47/2015 Amtlicher Teil, S. 414, lfd. Nr. 561	Seite 473		

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 606. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 16 DN)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Düren (Randlage bis Innenstadt) durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346918) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Andreas Gartmann, 52391 Vettweiß, mit Verfügung vom 25. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 16 DN-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 442

### 607. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 3 HS)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Aus-

schreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Kreises Heinsberg mit folgenden Ortschaften von Übach-Palenberg: Marienberg, Scherpenseel, Frelenberg, Windhausen, Zweibrüggen und Siepenbusch und die folgenden Ortschaften von Geilenkirchen: Teveren, Neuteveren und Grotenrath durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346882) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Andreas Domke, 41812 Erkelenz, mit Verfügung vom 26. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 03 HS-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 442

### 608. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 8 Köln)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 08 der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln mit den Stadtteilen Raderthal, Raderberg, Bayenthal sowie Teilen von Marienburg und Zollstock durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346926) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Markus Stommel, 50321 Brühl, mit Verfügung vom 27. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 08 der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 08 Köln-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 442

**609. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß**  
**§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)**  
**zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 22 OBK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit den Ortschaften Heienbach, Feld, Sotterbach, Schemmerhausen, Wehnraht, Oberwehnraht, Sinspert, Buchen, Blankenbach, Lepperhof, Windfus, Wolfseifen, Eckenhagen, Hahnbuche, Tillkausen, Hähnen, Blockhaus, Konradshof, Nothausen, Obersteimel, Niedersteimel, Hasbach, Hahn, Dreschhausen, Hespert, Hassel, Langenseifen, Heidberg, Lüsberg, Leienschlade, Euel, Neumühle, Komo, Hamig, Welp, Hardt Nespen, Hamert, Borner, Nosbach, Kamp, Komp, Wildberg, Bergerhof, Langenbach und Wildbergerhütte und weitere durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346905) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Michael Jödden, 51570 Windeck, mit Verfügung vom 27. November 2015 mit Wirkung vom

1. April 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 22 OBK-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 443

**610. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß**  
**§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)**  
**zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 23 OBK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Teilen der Gemeinde Nümbrecht inkl. Hauptort sowie die angrenzenden Ortschaften des Rhein-Sieg-Kreises aus den Gemeinden Ruppichteroth und Much durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346912) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Schröder, 53809 Ruppichteroth, mit Verfügung vom 27. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 23 OBK –

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 443

**611. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß**  
**§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)**  
**zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 3 RBK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises mit den Ortschaften Leichlingen und Witzhelden, teilweise Burscheid-Hilgen und Ortsteilen von Wermelskirchen durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346891) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Reiner Schulz, 51515 Kürten, mit Verfügung vom 27. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Rheinisch Bergischen Kreises bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 03 RBK-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 443

**612. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß  
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 22 REK)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Frechen mit den Stadtteilen Frechen Mitte und Frechen Hüheln durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (2. Oktober 2015, Kennz. 1346900) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Ralf Sommer, 50226 Frechen, mit Verfügung vom 30. November 2015 mit Wirkung vom

1. Januar 2016

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 2. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB 22 REK-

Im Auftrag  
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2015, S. 444

**613. Ordnungsbehördliche Verordnung vom  
1. Dezember 2015 über die Teilaufhebung der  
Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im  
Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach,  
Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und  
Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbe-

hörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996 veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 für den Regierungsbezirk Köln, wird für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Hülsenbusch, die gemäß § 34 Absatz 4 BauGB durch den Stadtrat der Stadt Gummersbach am 17. Mai 2010 beschlossen wurde, aufgehoben.

(1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen am westlichen Ortsrand (Otto-Gebühr-Platz): Stadt Gummersbach, Gemarkung Gimborn, Flur 54, Flurstücke 90 und 91 jeweils teilweise.

(2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2500 mit schwarzer Kreuzschraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Köln, – höhere Landschaftsbehörde –, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- Oberbergischer Kreis, – untere Landschaftsbehörde –, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach
- Stadt Gummersbach, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42 a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

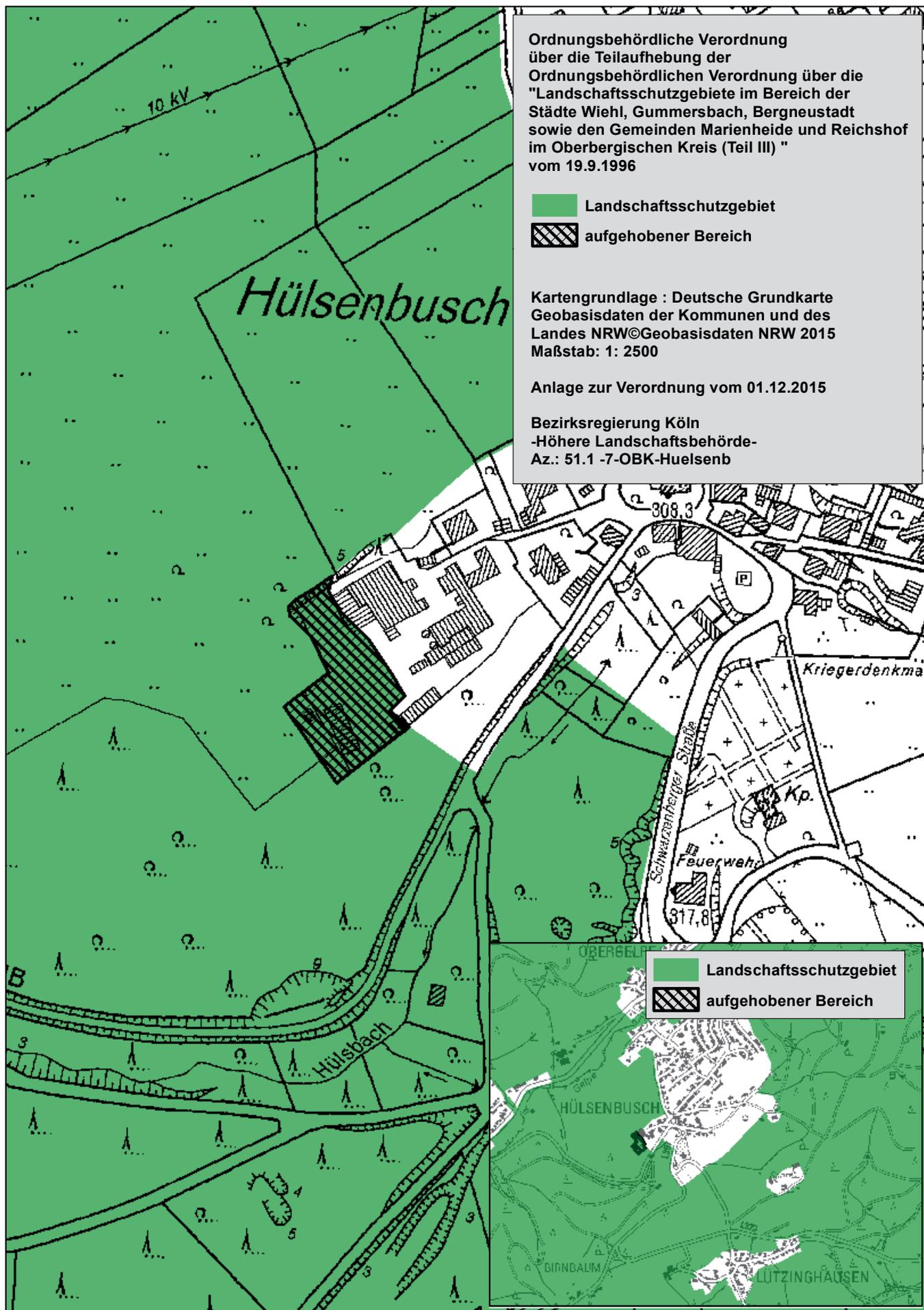
- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 1. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 51.1-7-OBK-Huelsenb

In Vertretung  
gez. S t e i t z



Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Teilaufhebung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
"Landschaftsschutzgebiete im Bereich der  
Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt  
sowie den Gemeinden Marienheide und Reichshof  
im Oberbergischen Kreis (Teil III) "  
vom 19.9.1996

-  Landschaftsschutzgebiet
-  aufgehobener Bereich

Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte  
Geobasisdaten der Kommunen und des  
Landes NRW©Geobasisdaten NRW 2015  
Maßstab: 1: 2500

Anlage zur Verordnung vom 01.12.2015

Bezirksregierung Köln  
-Höhere Landschaftsbehörde-  
Az.: 51.1 -7-OBK-Huelsenb



**614. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Grüenthal GmbH, 52099 Aachen – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser –**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0030/15/G4-Ku

Köln, den 7. Dezember 2015

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Grüenthal GmbH beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Anlage „Zentrale Wärme- und Kälteversorgung Campus Grüenthal“ auf dem Werksgelände des „Werk 5 Campus Aachen“ in 52078 Aachen, Gemarkung Eilendorf, Flur 016, Flurstück 745.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 (Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch den Einsatz von Heizöl EL, Gasen der öffentlichen Gasversorgung von 1 MW Feuerungswärmeleistung bis weniger als 20 MW Feuerungswärmeleistung) – Verfahrensart V – der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen Errichtung und Betrieb einer Gasmotoranlage einschließlich der dafür benötigten Gebäude und Nebeneinrichtungen. Damit verbunden ist die Errichtung einer neuen Abluftquelle.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABL. Reg. K 2015, S. 446

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**615. Bekanntmachung der Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes (BAV)**

**Satzung über den Wirtschaftsplan 2016**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 20. November 2015 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	58 415 082 €
	im Aufwand auf	58 274 139 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	8 381 800 €
	in der Ausgabe auf	8 381 800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2016 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 20. November 2015 festgesetzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 20. November 2015 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2016 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Eduard Wolf  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

### 11. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 154. Sitzung am 20. November 2015 folgende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21. November 2014 beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)  
eine Grundgebühr von **21,10 €/Einwohner**  
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2014)  
und  
eine Leistungsgebühr von **118,39 €/t**  
zu leisten.
2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)  
eine Grundgebühr von **4,67 €/Einwohner**  
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus mit Stand vom 31. Dezember 2014)  
und  
eine Leistungsgebühr von **105,19 €/t**  
zu leisten.

3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt **83,82 €/t**
4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt **206,46 €/t**
5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von **52,21 €/t** erhoben.

#### § 2

Diese 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 20. November 2015 beschlossene 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen Hagt  
Verbandsvorsteher

### 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 / SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 154. Sitzung am 20. November 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

### § 5

#### Elektroaltgeräte

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- 1) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Abfallsammel- und -transportverbänden nach den Vorgaben des ElektroG getrennt zu erfassen und zu den vom Verband dafür gemäß § 6 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zu befördern.
- 2) Die getrennt erfassten und angelieferten Elektroaltgeräte sind an der Entsorgungsanlage in die bereitgestellten Sammelbehälter getrennt nach Fraktionen gemäß den Vorgaben des ElektroG zu entladen und einzusortieren.

### § 6

#### Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:

e) Wertstoffzentren (Anlage 9)

- Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg
- Wertstoffzentrum Leverkusen
- Wertstoffhof Hückeswagen
- Wertstoffhof Waldbröl

Die **Anlage 9** zum Wertstoffhof Waldbröl wird neu eingefügt.

### § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung

der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### BAV

#### Anlage 9

#### Annahmekatalog Wertstoffhof Waldbröl

ASN	Abfallbezeichnung
150106	gemischte Verpackungen
160103	Altreifen
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200111	Textilien
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 200123 gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200133 Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200135 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200140 Metalle
- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200307 Sperrmüll

**14. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 20. November 2015 folgende 14. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

**§ 3**

**Gebühren für die Restabfallbehälter**

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l- grau	38,70 €
120 l- grau	41,20 €
240 l- grau	49,10 €
360 l- grau	57,90 €
1 100 l- grau, 4-wöchentlich	293,90 €
1 100 l- grau, 14-tägig	494,50 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,32 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l grau	38,70 €	105,60 €	144,30 €
120 l grau	41,20 €	158,40 €	199,60 €
240 l grau	49,10 €	316,80 €	365,90 €
360 l grau	57,90 €	475,20 €	533,10 €
1 100 l grau, 4-wöchentlich	293,90 €	1 452,00 €	1 745,90 €
1 100 l grau, 14-tägig	494,50 €	2 904,00 €	3 398,50 €

**§ 4**

**Gebühren für die Bioabfallbehälter**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	15,30 €
240 l- braun	15,30 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,52 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	15,30 €	62,40 €	77,70 €
240 l- braun	15,30 €	124,80 €	140,10 €

**§ 5**

**Gebühren für Papierabfallbehälter**

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	13,44 €
360 l- grün	20,16 €
1 100 l- grün	61,60 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwi-

schen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	6,72 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	13,44 €
240 l	1 100 l	860 l	48,16 €
360 l	1 100 l	740 l	41,44 €
480 l	1 100 l	620 l	34,72 €
720 l	1 100 l	380 l	21,28 €
960 l	1 100 l	140 l	7,84 €

**§ 6  
Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer**

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 15 m³ Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m³ Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:

- a) einer Grundgebühr
- b) einer Gebühr je Abfuhr
- c) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

15 m³ Wechselcontainer	871,20 €
5 m³ Umleercontainer Papier	142,80 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 353,84 € je 1 000 kg

(4) Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m³ Wechselcontainer	170,44 €
5 m³ Umleercontainer Papier	49,00 €

**§ 8 Servicegebühren**

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neu- bezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

**4. Änderungssatzung vom 20. November 2015  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 4. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

**§ 2  
Abfallentsorgungsleistungen**

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rah-

men der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Hückeswagen.

(6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Metalle, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton, Batterien, Korken, CDs aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am kommunalen Wertstoffhof angenommen (Bringsystem).

#### § 4

##### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### § 11

##### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden wie folgt gesammelt:

1. Gelbe Säcke mit einem Fassungsvermögen von 90 l
2. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
3. Gelber Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
4. Depotcontainer

#### § 12

##### **Größe und Zahl der Abfallbehälter**

(3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet.

#### § 15

##### **Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung**

(2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden, es sei denn, dies wäre ausdrücklich bestimmt. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Abfallbehälter werden mit Seitenladerfahrzeugen maschinell aufgenommen und geleert. Die Abfallbehälter müssen so bereitgestellt werden, dass sie für die maschinelle Aufnahmevorrichtung des Entsorgungsfahrzeugs erreichbar sind. Der Standplatz auf dem Grund-

stück kann vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 3 aufgeführten Säcke/Behälter/Depotcontainer einzufüllen. Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sind gemäß Nr. 1 in den Abfallbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.

#### § 17

##### **Sperrige Abfälle/Sperrige Grünabfälle/ Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe**

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden gesondert abgefahren. Die bereit gestellte Abfallmenge darf 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten und das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Nutzer von Wechselbehältern gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(3) Die Abfuhr von Elektrogeräten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 5 mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5) erfolgt getrennt vom Sperrmüll. Die Erfassung von Elektrokleingeräten z. B. Rasierapparate, Föhne, Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Abfallkalender bekannt gegeben werden sowie über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer und den Wertstoffhof.

(5) Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 5), Metalle sowie sperrige Grünabfälle werden getrennt und nur auf schriftliche Anforderung abgefahren. Die schriftliche Anforderung erfolgt über die Homepage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder per Postkarte. Im Abfuhrkalender werden keine festen Abfuhrtermine für sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte und Metalle bekannt gegeben. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen und die Abfuhr von Elektrogroßgeräten und Metall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhrtermine für sperrige Grünabfälle werden bekannt gegeben. Die schriftliche Anmeldung für Grünabfälle muss dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband spätestens eine Woche vor dem im Abfuhrkalender ausgewiesenen Termin vorliegen.

## § 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### **13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

in ihrer Sitzung vom 20. November 2015 folgende 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21. November 2014, wird wie folgt geändert:

## § 5

### **Pauschale Servicegebühr**

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder Neu- bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

## § 2

### **In-Kraft-Treten**

Diese 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 21. November 2014 folgende 3. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 13 Sperrige Abfälle, Elektroaltgeräte, Metalle, Alttextilien und Schuhe

§ 15 Verpackungsabfälle

#### § 4

#### Abfallentsorgungsleistungen

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Engelskirchen.

#### § 6

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### § 13

#### Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Altkleider und Schuhe

Die Überschrift wird geändert in:

Sperrige Abfälle/Elektroaltgeräte/Metalle/Alttextilien und Schuhe

(2) Die Abfuhr von Sperrgut und Elektroaltgeräten, mit Ausnahme einzeln anfallender Elektrokleingeräte (§ 17), und Metallen erfolgt gebührenfrei achtmal im Jahr, gemeinsam jeweils zu einem Termin. Es wird maximal eine Menge von 3 m<sup>3</sup> Sperrgut je Abfallstelle abgefahren. Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Metallen ist schriftlich mit einer Abrufrkarte oder Online beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu beantragen. Abrufrkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband schriftlich mitgeteilt.

(3) Sperrgut, Elektroaltgeräte und Metalle werden auf schriftliche Anforderung wöchentlich gegen Gebühr abgeholt. Die Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Abfuhrtermin beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorliegen.

#### § 14

#### Papierabfälle

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen werden zugelassen:

- 240 l grüner Abfallbehälter
- 1100 l grüner Abfallcontainer
- 2500 l grüner Abfallcontainer.

Die Abfuhr der Papierbehälter erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.

#### § 15

#### Verpackungsabfälle

(1) Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfuhr erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus.

(2) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen (z. B. leere Flaschen und Konservengläser, jedoch kein Fenster- und Spiegelglas).

#### § 19

#### Größe und Zahl der Abfallbehälter

(3) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen gilt als Richtwert, dass das Volumen der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 2 (Restabfallbehälter) grundsätzlich 5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche nicht unterschreitet.

#### § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zuzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

#### Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 20. November 2015 folgende 10. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21. November 2014, wird wie folgt geändert:

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 129,60 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 194,40 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 388,80 €
- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 583,20 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 782,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 828,00 €

Diese Gebühr beträgt bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung nach § 2 Nr. 1 Gewerbeabfallverordnung jährlich:

- 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) – vierwöchentliche Leerung – 94,40 €
- 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) – vierwöchentliche Leerung – 141,60 €
- 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) – vierwöchentliche Leerung – 283,20 €

- 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) – vierwöchentliche Leerung – 424,80 €
- 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1 100 l) – vierwöchentliche Leerung – 1 298,00 €
- 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung – 3 421,00 €

Diese Gebühr beträgt für die Entsorgung von Bioabfällen über Bioabfallbehälter

- 1. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB braun 80 l) – zweiwöchentliche Leerung – 56,00 €
- 2. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB braun 120 l) – zweiwöchentliche Leerung – 84,00 €
- 3. je braunen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB braun 240 l) – zweiwöchentliche Leerung – 168,00 €

(3) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### § 2

##### Abfallentsorgungsleistungen

(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Reichshof.

#### § 4

##### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### § 11

##### **Abfallbehälter der Entsorgungssysteme**

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, werden wie folgt gesammelt:

1. Grüne Behälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen:  
240 l 1100 l
2. Grüne Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne der VerpackV:  
240 l 1100 l
3. Depotcontainer für Hohlglas (Weiß-, Grün- und Braunglas)

#### § 15

##### **Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung**

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter sind entsprechend dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen vom Grundstückseigentümer mit den vom BAV überlassenen Aufklebern zu kennzeichnen. Abfallbehälter, die keine ordnungsgemäße Kennzeichnung aufweisen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

6. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen, (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung aufgeführten Behälter/ Depotcontainer einzufüllen.

#### § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom

1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

##### **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Burscheid (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 20. November 2015 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### § 3

##### **Gebührenart und Gebührenhöhe**

Als Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle aus den Haushalten und übrigen Bereichen wird eine Gebühr für Restmüll inkl. Wertstoffe (graue Behälter/grüne Behälter) und für Bioabfall (braune Behälter) erhoben.

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach der Personenzahl bzw. den Einwohnergleichwerten (Grundgebühr) und dem Volumen der Restmüllbehälter und der Bioabfallbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen zum 1. Oktober des Vorjahres für das laufende Jahr (Stichtag).

Bei Änderung der Personenzahl nach dem Stichtag 1. Oktober kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag oder durch Feststellung des BAV abgeändert werden. Eine sich daraus ergebende Neuberechnung erfolgt am 1. des auf die Antragsstellung folgenden Monats.

Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken treten anstelle der tatsächlichen Personenzahl nach Satz 3 die für das Grundstück festgesetzten Einwohnergleichwerte.

1. Für die Abfallentsorgung beträgt die Jahresgebühr (Grundgebühr) je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 38,43 €.
2. Für die Restmüll- inkl. Wertstoffentsorgung beträgt für die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid die Jahres-Leistungsgebühr für jeden Restmüllbehälter

bei 50 l Restmüllbehältervolumen	79,00 €
bei 80 l Restmüllbehältervolumen	126,40 €
bei 120 l Restmüllbehältervolumen	189,60 €
bei 240 l Restmüllbehältervolumen	379,20 €
bei 1 100 l Restmüllbehältervolumen	1 738,00 €

Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen:  
Zweiwöchentliche Restmüllabfuhr, monatliche Wertstoffabfuhr, Sperrmüll-, Metallschrott-, Elektroaltgeräteabfuhr auf Abruf, Schadstoffentsorgung, Weihnachtsbaumentspflege und die Abfallabgabemöglichkeit auf dem kommunalen Wertstoffhof und auf dem Biomassehof Heiligeneiche der AVEA GmbH & Co. KG in Burscheid.

3. Für die über die Regelausstattung gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid hinausgehenden Wertstoffbehälter beträgt die Jahresleistungsgebühr bei zusätzlichem
- |                  |          |
|------------------|----------|
| 80 l Behälter    | 11,36 €  |
| 120 l Behälter   | 17,04 €  |
| 240 l Behälter   | 34,08 €  |
| 1 100 l Behälter | 156,20 € |
4. Für die Bioabfallentsorgung (Leerung 14 tägig) beträgt die Jahresleistungsgebühr für jeden Bioabfallbehälter
- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| bei 80 l Bioabfallbehältervolumen  | 44,80 €  |
| bei 120 l Bioabfallbehältervolumen | 67,20 €  |
| bei 240 l Bioabfallbehältervolumen | 134,40 € |
5. Die Kosten für einen Restmüllsack (70 l) einschl. Abfuhr betragen 6,00 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
  6. Auf Anforderung können Biotonnen mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Für die Montage wird einmalig eine Gebühr von 35,00 € je Filterdeckel erh-

ben. Die Gebühr für einen Austauschfilter zur Erneuerung im Biofilterdeckel beträgt 9,50 € und wird mit dem Kauf an der Verkaufsstelle entrichtet.

#### § 4

#### Pauschale Servicegebühr

Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenanzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Burscheid vom 17. März 2010 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

#### 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Burscheid

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni

2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen**

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Bioabfallannahmestellen sowie Depotcontainern. Sperrmüll, Metall und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abrufkarte abgeholt.

(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Burscheid.

**§ 4**

**Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

**§ 11**

**Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Bioabfallannahmestellen**

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

**Fassungsvermögen in Litern**

für Restabfall/graue Behälter	50, 80, 120, 240, 1100
für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1100
Für Bioabfall/braune Behälter	80, 120, 240

Die grauen, grünen und braunen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über. Auf Anforderung können Biotonnen mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Burscheid festgelegt. Zur Erneuerung des Filtermaterials im Biofilterdeckel können Austauschfilter an Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

(7) Das Personal der Annahmestellen kann die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis, Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung) von den Anliefernden verlangen.

**§ 12**

**Größe und Zahl der Abfallbehälter**

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 12,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 8,0 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

**§ 13**

**Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

§ 13 Absatz 2 wird gestrichen.

**§ 14**

**Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter**

(6) Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

Restabfall	
graue Tonne/graue Abfallsack	vierzehntägig
Wertstoffe/grüne Tonne	vierwöchentlich
Bioabfall/braune Tonne	vierzehntägig
gelber Sack /gelbe Tonne	vierwöchentlich

Die Termine werden jährlich im Voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**§ 15**

**Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über;

Ausnahme sind der Biofilterdeckel und das Filtermaterial, welche gegen Gebühr erworben werden.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Alttextilien und Schuhen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
4. Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht erfolgt, in die braunen Bioabfallbehälter einzufüllen, soweit diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Dort sind Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen anzuliefern. Garten und Parkabfälle werden an den Annahmestellen gebührenfrei ausschließlich von privaten Haushalten bis zu einer Menge von max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung angenommen. Anlieferungen eines Privathaushaltes für mehrere benachbarte Privathaushalte müssen vorab beim BAV schriftlich angemeldet werden. Gewerbliche Anlieferungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind die kommunalen Wertstoffhöfe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Elektrokleingeräte können in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden.

## § 16

### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Burscheid vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Zum Sperrmüll gehören z. B. Tische, Stühle, Schränke, Teppiche, Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Herde, HiFi-Geräte, Lautsprecher, Computer, TV-Geräte, Monitore, Staubsauger, Fahrräder, Spielgeräte, Wäschespinnen, Korbmaterialien, Kinderwagen, behandelte Holzteile.

Die Abfuhr ist je Abfuhrtermin auf eine Menge von ca. 3 m<sup>3</sup> begrenzt. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(2) Zum Sperrmüll gehören nicht:

- a. Teile, die von zwei Personen nicht gehoben werden können
- b. Fahrzeugwracks oder -teile (Auto, Motorrad, Mofa, Hänger u. ä.)
- c. Bauschutt (Baumaterialien, Fenster einschl. Glas, Türen und Zargen, Markisen, Rollläden, Dielenbretter, Fliesen, Kacheln etc.)
- d. Erdaushub, Steine
- e. wiederverwertbare Stoffe (wie Papier, Pappe, Karton, Dosenblech, Flaschen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe)
- f. Bioabfälle
- g. Bekleidung, Schuhe
- h. Problem-Abfälle (Schadstoffe) lt. Anlage 1
- i. ausgeschlossene Abfälle gem. § 4
- j. Elektro- und Elektronikaltgeräte

(3) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt sowie beim BAV, der Stadt Burscheid, dem Abfuhrunternehmen und den Verkaufsstellen für die grauen Abfallsäcke erhältlich. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung.

## § 17

### Kompostierung

(1) Bioabfälle nach § 3 Nr. 4 aus privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen (siehe § 9 Abs. 1).

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

**4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 20. November 2015 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 42,71 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnerequivalent, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	50,71 €	26,26 €
80 l	63,09 €	32,75 €
120 l	87,82 €	45,72 €
240 l	162,03 €	84,63 €
1100 l	868,07 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	68,96 €
80 l	79,45 €
120 l	100,42 €
240 l	163,36 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,34 €
120 l	9,09 €
240 l	11,32 €
1100 l	67,84 €

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

**§ 5 Erhebung von Gebühren für Sonderleistungen**

(3) Für die nachstehend aufgeführten Leistungen gelten folgende Regelungen:

Absatz 3 lit. c) wird gestrichen. Absatz 3 lit. d) wird zu lit. c).

(4) Die Gebühren unter den Ziffern 3 a) bis 3 c) werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### **3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 20 Weihnachtsbäume

#### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen**

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Leichlingen.

#### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### **§ 11**

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen**

(4) Für die Restabfallbehälter werden zur Unterscheidung des Abfuhrhythmus für die 14-tägige Abfuhr orange „Farbmarken“ vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegeben. Für die 4-wöchige Abfuhr werden keine Marken ausgegeben. Für neu ausgelieferte Bio- und Papierabfallbehälter werden ebenfalls keine Marken zur Verfügung gestellt. Die Farbmarken bleiben Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und sind auf den Deckeln der Restabfallgefäße aufzukleben. Sofern Farbmarken abhandengekommen oder nicht mehr lesbar sind, hat der Anschlusspflichtige dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu melden und Ersatz anzufordern.

#### **§ 17**

#### **Benutzung der Abfallbehälter**

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
6. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Sollten die Blechcontainer abgezogen werden, so ist das Weißblech in die „gelben Säcke“ (Duale Systeme) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.

## § 18

### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperriger Abfall aus privaten Haushalten ist der, der wegen seines Ausmaßes nicht so zerkleinert werden kann, dass er in die Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke passt. Die Menge darf, soweit sie nicht selbst zu den Recyclinghöfen angeliefert wird, 3 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

Zu den sperrigen Abfällen gehören u. a.:

Gebrauchsgegenstände: Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Federbetten, Gardinenstangen, Wäschespinnen, Fahrräder u. ä.

Haushaltsgeräte: Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte, Computer, Computer-Drucker, Radiogeräte, Elektrokleinenteile wie Föhne, Mixer, Bügeleisen, Rasierapparate u. ä. Haushaltsgroßgeräte Waschmaschinen, Trockner, Bügelmaschinen, Wäscheschleudern, Spülmaschinen, Herde, Kühl-, oder Gefriergeräte und Kühl/Gefrierkombinationen u. ä.

Sonstiges: Zäune, gebündelter Maschendraht

(3) Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Metallen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfallkalender beigelegt. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt gegen Gebühr.

Absatz 4 wird gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze 5 bis 12 wird geändert in Absätze 4 bis 11.

## § 19

### Wertstoffhof

An den Annahmestellen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen können private Haushalte aus der Stadt Leichlingen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung), Papier und Kartonagen, Metall sowie Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 8 cm (max. 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung) gebührenfrei abgeben werden.

Am Wertstoffhof im Gewerbepark Bremsen werden darüber hinaus Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelbe Säcke, Korken und CDs gebührenfrei angenommen.

Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den

Personalausweis verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Gegen Entgelt werden am Wertstoffhof Bremsen folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz, Rasenschnitt, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

## § 20

### Weihnachtsbäume

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt von den Grundstücken im Januar eines jeden Jahres. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

14. entgegen § 18 Abs. 2, 4, 8, 9 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 18 Abs. 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
16. entgegen § 18 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
17. entgegen § 18 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;

## § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zuzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 20. November 2015 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

### § 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1a dieser Satzung beträgt pro Jahr

12,92 € je Person und Gleichwert

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,50 €
- b. für die Wertstoffbehälter (grüne Abfallbehälter) pro Jahr:
  - 120 Liter-Behälter 6,00 €
  - 240 Liter-Behälter 12,00 €
  - 1 100 Liter-Behälter 55,00 €

(3) Für die Bioabfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 d gelten folgende Gebührensätze:

- a. Grundgebühr pro Bioabfallbehälter 7,30 €
- b. Abfuhrgebühr für Bioabfälle (braune Abfallbehälter): pro Kilogramm Bioabfall 0,22 €

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten.

### § 6 Gebührenbescheid und Fälligkeit der Abfallgebühr

(3) Abschläge auf die Abfallgebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 werden jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Grundlage für die Erhebung der Abschläge auf die Gewichtsgebühr nach § 4 Abs. 2a und Abs. 3b ist das ermittelte Gesamtgewicht des Vorjahres des Gebührenpflichtigen. Ist dieses nicht bekannt, bemessen sich die Abschlagszahlungen auf die Gewichtsgebühr nach dem für die Gemeinde Kürten ermittelten durchschnittlichen pro Kopf-Gesamtgewicht des Vorjahres.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2014 tritt am

1. Januar 2016

in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

### **§ 2**

#### **Abfallentsorgungsleistungen**

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

4. Einsammeln und Befördern von Windelsäcken für inkontinente Personen und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr im Holsystem.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Kürten.

### **§ 4**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der

Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).

### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter**

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Abfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.

### **§ 16**

#### **Sperrmüll und Metalle**

(2) Sperrmüll ist bewegliches Mobiliar (Einrichtungsgegenstände) aus dem Haushalt, das wegen seiner Größe nicht über die Restmülltonne entsorgt werden kann.

Zum Sperrgut gehören insbesondere nicht:

Zeitungen, Papier und Kartonagen, Hausmüll mit Kleinabfällen und Sondermüll jeder Art, Baumstämme, Autoteile, Batterien, Bauschutt und Baustoffe, Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z. B. Badewannen, Waschbecken, Fliesen und Tapetenreste), Kühlgeräte, Nachspeicheröfen, Ölradiatoren, Styropor, Gewerbemüll, Schadstoffe und Bauteile (z. B. Fenster, Türen, Holzpaneele, Dachrinnen usw.), sowie Gartenabfälle.

(4) Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

### **§ 2**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 22 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Radevormwald (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 20. November 2015 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Ermittlung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Zahl und der Größe (Inhalt in Litern) der Abfallgefäße.

(2) Bei der Restmüllentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß, 240 L Gefäß, 360 L Gefäß, 1100 L Gefäß, 2500 L Gefäß und 5000 L Gefäß festgesetzt.

(3) Bei der Bioabfallentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 80 L Gefäß, 120 L Gefäß und 240 L Gefäß festgesetzt.

(4) Bei der Papierentsorgung wird die Gebühr als Jahresgebühr je 240 L Gefäß, 360 L Gefäß und 1100 L Gefäß festgesetzt.

(5) Bei An- und Abmeldungen innerhalb eines Jahres wird als Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

#### § 4 Festsetzung der Gebühren

(1) Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	165,60 €
120 l	248,40 €
240 l	496,80 €
360 l	745,20 €
1100 l	3311,00 €
2500 l	7525,00 €
5000 l	15050,00 €

(2) Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Bioabfallentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
80 l	64,80 €
120 l	97,20 €
240 l	194,40 €

(3) Die nach § 3 Abs. 4 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für die nachstehenden Gefäße:

Behältergröße	Jahresgebühr
240 l	24,00 €
360 l	36,00 €
1100 l	110,00 €

(4) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder ein Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Servicegebühr von 25,00 € zu entrichten

#### § 5 Sondergebühren

(3) Die Sondergebühr für Restmüllsäcke beträgt 7,00 € pro Stück. Hiervon sind 0,55 € für die Aufwendungen des Verkäufers vorgesehen.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

### **1. Änderungssatzung vom 20. November 2015 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 20. November 2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2**

##### **Abfallentsorgungsleistungen**

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und Metall.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG.
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäße, Bioabfallgefäße, Papierabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfallsäcke, Strauchschnitt gebündelt, Restabfallsäcke, Elektro-/Elektronikschrott, Sperrmüll, Metalle) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil, Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie für Elektrokleingeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 10–17 dieser Satzung geregelt.

(4) Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Radevormwald.

#### **§ 3**

##### **Begriffsbestimmungen**

4. Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
5. Restabfall umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle und Schadstoffe sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.

Ziffer 7 wird gestrichen. Die nachfolgende Ziffer 8 wird zu Ziffer 7.

#### § 4

##### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### § 10

##### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- c) Bioabfallbehälter (brauner Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L und 240 L.

Die nachfolgenden lit. c) bis f) werden zu lit. d) bis g).

(3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 6 VerpackV anfallen, werden wie folgt gesammelt:

- a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
- b) Gelbe Säcke für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, Leichtstoffen (Verkaufsverpackungen).

#### § 11

##### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(2) Jeder Grundstückseigentümer nach Abs. 1 ist verpflichtet, zur Aufnahme der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfälle mindestens folgende Behältervolumina vorzuhalten:

- a) Bei der Restabfallentsorgung 7,5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche.

Sporadisch (nicht regelmäßig) anfallende Mehrmengen an Restabfällen können in zugelassenen Restabfallsäcken als Zusatz neben den Restabfallgefäßen zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- c) Für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück (§ 6 Abs. 3) ist, sofern für dieses nicht eine Erklärung zur Eigenkompostierung aller Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück vorliegt, jeweils mindestens ein Bioabfallbehälter nach § 10 Abs. 2 c) mit einem Behältervolumen von 80 L vorzuhalten.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

(8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall, Altpapier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter

oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter/s durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.

#### § 12

##### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Abfallsäcke**

(4) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten, muss der Grundstückseigentümer die Abfallbehälter, Sperrmüll, Metalle, Grünabfallbündel und -säcke sowie Elektro-/Elektronikgroßgeräte an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.

#### § 13

##### **Benutzung der Abfallbehälter**

(4) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, zur Entsorgung von Abfällen (z. B. Restabfall, Bioabfall, Altpapier) die seinem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter zu benutzen.

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Abfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- b) Bioabfälle (siehe § 3 Ziffer 4) sollen, soweit die Möglichkeit besteht, der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit eine Eigenkompostierung der Bioabfälle nicht möglich ist, sind diese in die auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden braunen Bioabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer c) einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Grünabfallbündel und -säcke können separat zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekanntgegebenen Terminen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Grünabfallsammlung ist nur zugelassen für solche Grünabfälle, die einen Durchmesser von weniger als 15 cm haben. Grünabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sind entsprechend zu zerkleinern. Bei der Grünabfallentsorgung werden pro Abfuhr bis zu 20 Grünabfallsäcke und/oder bis zu 10 Grünabfallbündel mitgenommen. Ein Grünabfallbündel darf einen Durchmesser von 50 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Zur Bündelung darf nur kompostierfähiges Material z. B. Kordel verwendet werden.

- c) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 VerpackV anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 3 Ziff. a) und b) genannten Behältnisse (Glascontainer/gelber Sack) einzufüllen.

#### § 15

##### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter/Abfallsäcke werden wie folgt entleert/abgeholt:

d) Bioabfallbehälter im 2-Wochen-Rhythmus, zusätzlich von Mai bis Oktober im wöchentlichen Rhythmus.

## § 16

### Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte, Metalle, Grünabfälle, Alttextilien und Schuhe

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Radevormwald hat im Rahmen der §§ 2–4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Als Sperrgut im Sinne dieser Vorschrift ist Hausrat, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Matratzen, Teppichboden etc. zu verstehen oder ähnliches, das nicht so zerkleinert werden kann, dass es in die Abfallbehälter eingeworfen werden kann. Die Abfuhr ist je Abfuhrtermin auf eine Menge von ca. 3 m<sup>3</sup> begrenzt. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metalle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Die Erfassung von Elektrokleingeräten z. B. Rasierapparate, Föhne, Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Abfallkalender bekannt gegeben werden sowie über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer.

(4) Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten, Metall, Grünabfallbündeln und Grünabfallsäcken ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt.

Abfuhrtermine für Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Metall werden nicht mehr im Abfuhrkalender ausgewiesen. Nach Eingang der Anmeldungen werden die Termine den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung.

Die Abfuhrtermine für Grünabfallbündel und Grünabfallsäcke sind im Abfuhrkalender aufgeführt. Abgefahren werden bis zu 10 Bündel oder 20 zugelassene Grünabfallsäcke. Die maximale Aststärke beträgt 15 cm. Die schriftliche Anmeldung per Anmeldekarte oder Online muss spätestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin beim BAV vorliegen.

## § 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald tritt zum

1. Januar 2016

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am

20. November 2015 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstanden hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 20. November 2015

gez. Jochen H a g t  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2015, S. 446

### 616. Teileinziehung der Strecken im Zuge der Landesstraße 150 und Landesstraße 182 im Gebiet der Stadt Brühl und der Stadt Köln

Im Gebiet der Stadt Brühl im Landkreis Rhein-Erft-Kreis, sowie der Stadt Köln, Regierungsbezirk Köln sind Teilstrecken der L 150 neu vierspurig ausgebaut. Somit werden Teilstrecken der Landesstraße 150 zwischen der B 51/L 194 und der L 300

- 1.) von Netzknoten (NK) 5107 0850  
nach NK 5107 084A  
von Station 0,000  
bis Station 0,333 (Länge: 0,333 km)
  - 2.) von NK 5107 084A  
nach NK 5107 091A  
von Station 0,000  
bis Station 1,582 (Länge: 1,582 km)
  - 3.) von NK 5107 091A  
nach NK 5107 039A  
von Station 0,000  
bis Station 1,814 (Länge: 1,814 km)
  - 4.) von NK 5107 039A  
nach NK 5107 0900  
von Station 0,000  
bis Station 0,411 (Länge: 0,411 km)
- (Gesamtlänge 1 – 4: 4,140 km)

einschließlich der Teilstrecke der Landesstraße 182

- 5.) von NK 5107 400C  
nach NK 5107 091H  
von Station 1,096  
bis Station 1,348 (Länge: 0,252 km)

sowie der Verbindungsstrecken der Landesstraße 182 im  
NK 5107091

- 6.) von NK 5107 091N  
nach NK 5107 091B  
von Station 0,000  
bis Station 0,216 (Länge: 0,216 km)

- 7.) von NK 5107 091C  
nach NK 5107 091P  
von Station 0,000  
bis Station 0,214 (Länge: 0,214 km)

- 8.) von NK 5107 091Q  
nach NK 5107 091J  
von Station 0,000  
bis Station 0,439 (Länge: 0,439 km)

- 9.) von NK 5107 091F  
nach NK 5107 091G  
von Station 0,000  
bis Station 0,463 (Länge: 0,463 km)

(Gesamtlänge 5 – 9: 1,584 km)

gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nord-  
rhein-Westfalen (StrWG NRW) teileingezogen. Die Teil-  
strecken (Ziffer 1–9) werden gem. § 18 Straßenverkehrs-  
ordnung auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 30. November 2015

Im Auftrag  
gez. Alfred O v e r b e r g

ABl. Reg. K 2015, S. 468

617.

Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015  
durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn  
festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014

Bilanz zum 31. Dezember 2014

<b>AKTIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2014 €</b>	<b>31.12.2013 €</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000.000,00		494.902.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	0,00		5.098.000,00
		<b>500.000.000,00</b>	<b>500.000.000,00</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	18.000,00		15.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	38.586.878,15		41.699.680,63
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	9.572.844,71		100.866,48
		<b>48.177.722,86</b>	<b>41.815.547,11</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>96.135.764,57</b>	<b>104.907.196,15</b>
<b>Summe der AKTIVA</b>		<b>644.313.487,43</b>	<b>646.722.743,26</b>

Bilanz zum 31. Dezember 2014

<b>PASSIVA</b>	<b>€</b>	<b>31.12.2014 €</b>	<b>31.12.2013 €</b>
<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	104.907.196,15		128.398.370,27
1.5 Jahresüberschuss	8.771.431,58		23.491.174,12
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-96.135.764,57		-104.907.196,15
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>2. Sonderposten</b>			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Rückstellungen</b>			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	117.791.239,20		120.776.417,12
		<b>117.791.239,20</b>	<b>120.776.417,12</b>
<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.619.775,92		31.043.853,83
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		<b>526.522.248,23</b>	<b>525.946.326,14</b>
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der PASSIVA</b>		<b>644.313.487,43</b>	<b>646.722.743,26</b>

Bonn, den 29. Mai 2015

gez. Jürgen R o t e r s  
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen N i m p t s c h  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2014 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

### 618. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes „**Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**“ ist am 18. Dezember 2015, um 10.00 Uhr zu ihrer 70. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

- TOP 70/1 Eröffnung der Sitzung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**
- TOP 70/2 Feststellung der **Beschlussfähigkeit**
- TOP 70/3 Wahl des Vorsitzenden und des 2. stellvertretenden Vorsitzenden der **Verbandsversammlung**
- TOP 70/4 Einführung und Verpflichtung der neuen Mitglieder der **Verbandsversammlung** durch den Vorsitzenden
- TOP 70/5 Beschlussfassung über die **Tagesordnung**
- TOP 70/6 Genehmigung der Niederschrift über die 69. Sitzung der **Verbandsversammlung**
- TOP 70/7 Nachwahl eines Mitglieds des **Rechnungsprüfungsausschusses**
- TOP 70/8 Wahl des **Verbandsvorstehers**
- TOP 70/9 Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des **Verwaltungsrates**
- TOP 70/10 **Jahresabschluss 2014**
  - 1. Bericht der **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH** über die Prüfung des **Jahresabschlusses 2014**
  - 2. Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des **Rechnungsprüfungsausschusses** über die Prüfung des **Jahresabschlusses 2014**
  - 3. Feststellung des **Jahresabschlusses 2014**
- TOP 70/11 **Verlängerung der Kreditierung von langfristigen Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern** (Ausgleich es nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004) und **Verwendung des einmaligen Ausgleichsbetrages der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) in Höhe von 587.487,01 €**
- TOP 70/12 **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes kvdz Rhein-Erft-Rur**
- TOP 70/13 **Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2016**

TOP 70/14 **Leistungsorientierte Bezahlung der Beschäftigten der kvdz Rhein-Erft-Rur – Einbeziehung der Beamtinnen/Beamten**

TOP 70/15 **Änderung Stellenplan 2015**

TOP 70/16 **Mitteilungen des **Verbandsvorstehers****

TOP 70/17 **Anregungen und Anfragen**

##### **Nichtöffentlicher Teil**

TOP 70/18 **Aktuelle Situation im **Verband****

Frechen, den 27. November 2015

gez. Peter L u d e s

1. stellv. Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

ABl. Reg. K 2015, S. 472

### 619. **Ungültigkeitserklärung mehrerer Dienstsiegel h i e r : **Stadt Übach-Palenberg****

Aufgrund eines verlorengegangenen Aktennachweises kann die ordnungsgemäße Außerkraftsetzung der u. g. Dienstsiegel der Stadt Übach-Palenberg nicht zweifelsfrei geklärt werden. Da ein Missbrauch der Dienstsiegel nicht ausgeschlossen werden kann, werden diese Dienstsiegel hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Siegel:

Rundsiegel mit Stadtwappen und Umschrift **Übach-Palenberg**

- 1. Durchmesser 35 mm  
lfde. Nrn. 1, 2, 7 – 13, 15
- 2. Durchmesser 25 mm  
lfde. Nrn. 22, 31, 35
- 3. Durchmesser 20 mm  
lfde. Nrn. 18 – 20

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an die Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Fachbereich 1 – Allgemeine Verwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

Übach-Palenberg, den 30. November 2015

Stadt Übach-Palenberg

Der Bürgermeister

gez. J u n g n i t s c h

ABl. Reg. K 2015, S. 472

### 620. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : **Sparkasse Aachen****

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071871812, 3070185206, 3070957893, 378004378.

Aachen, den 1. Dezember 2015

Sparkasse Aachen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 472

**621. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220125854 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 8. November 2015

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**622. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

**hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3410542660, 3410207264, 3413258017 und 3400447219, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 24. November 2015

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**623. Vorstandsbeschluss  
über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz, wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3000384440 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 3. Dezember 2015

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**E Sonstige Mitteilungen**

**624. Liquidation  
hier: Förderverein Sonnenkäfer e. V., Eschweiler**

Der „Förderverein Sonnenkäfer e.V., Eschweiler“ (VR 50814), Amtsgericht Aachen, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**625. Liquidation  
hier: Radiowerkstatt HS Wassenberg e. V.**

Der Verein „Radiowerkstatt HS e.V.“, Amtsgericht Aachen (VR 70664), in Wassenberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**626. Liquidation  
hier: Wesseling Wallabies e. V.**

Der Verein „Wesseling Wallabies e.V.“, Amtsgericht Köln (VR 701136) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 473

**627. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 47/2015  
Amtlicher Teil, S. 414, lfd. Nr. 561**

In der Veröffentlichung vom 23. November 2015

**Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
hier: Bodendenkmal Hoverhof**

ist am Ende des Veröffentlichungstextes für die **Gemeinde Odenthal** das Eintragungsdatum nicht komplett angegeben.

Richtig muss es heißen: **9. September 2015.**

Köln, den 7. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln  
– Amtsblattstelle –

ABl. Reg. K 2015, S. 473





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.